

Pädagogische Hochschule Kärnten

Viktor Frankl Hochschule | Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt | Kaufmannngasse 8, 9020 Klagenfurt
www.ph-kaernten.ac.at



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Josefine Hribernik
Rektoratssekretariat

josefine.hribernik@ph-kaernten.ac.at
Tel: +43 (0)463 508 508 - 803
Fax: +43 (0)463 508 508 - 829

Klagenfurt, 12.05.2021
Zahl: 1088/2021

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher - Geschäftszahl: 2021-0.172.865

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Gesetzesänderung möchten wir von der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- A) Die Möglichkeit eines Quereinstiegs für den Bereich der Elementarpädagogik ist grundsätzlich zu begrüßen und die vorausgesetzte akademische Grundausbildung in Verbindung mit einem Hochschullehrgang verweist auf die Bedeutung einer tertiären Ausbildung für den elementaren Bildungsbereich. Hier wäre im Gesetz eine eindeutiger Definition der Zugangsvoraussetzungen für den Hochschullehrgang notwendig, da der Begriff der „facheinschlägigen Vorbildung“ zu viel Interpretationsspielraum zulässt.

Aus der zunehmenden Forschung zu frühkindlicher Bildung und Entwicklung wissen wir aber auch, dass es ganz wesentlich auf die Interaktionsqualität und eine bedürfnis- und beziehungsorientierte Gruppenführung in den ersten Bildungsinstitutionen ankommt. Insbesondere, wenn es um die gesellschaftlich zunehmenden Aufgaben einer kompensatorischen Bildung und zeitlich ausgeweiteten Betreuung geht, sind die Handlungskompetenzen der Elementarpädagog*innen in diesem Bereich ebenso wie im Bereich der Zusammenarbeit im Team und mit den Eltern unbedingt notwendig, um Kindern ein für ihre sozial-emotionale, kognitive, sprachliche und körperliche Entwicklung passendes Umfeld bieten zu können.

Die Ausbildung dieser Handlungskompetenzen kann weder durch ein mehr an Wissen, das aus einem bereits absolvierten Studium stammt, noch durch einen einjährigen Hochschullehrgang ausreichend vorbereitet werden. Daher braucht es dringend ein **Konzept des begleiteten Berufseinstiegs**, bei dem neben den Erfahrungen aus der Praxis eine regelmäßige verpflichtende begleitende Reflexion und fachliche Auseinandersetzung stattfindet, um das eigene Handeln zu reflektieren und elementarpädagogische Handlungskompetenzen zu festigen.

Eine solche Begleitung im Berufseinstieg ist insbesondere für eine einjährige Ausbildung unbedingt vorzusehen, wäre aber prinzipiell für alle Berufseinsteiger*innen von Vorteil und könnte auch dazu beitragen, Belastungen und Arbeitsunzufriedenheit zu bearbeiten und damit einen wichtigen Beitrag zum nachhaltigen Verbleib der ausgebildeten Fachkräfte im Berufsfeld leisten.

Zu den Anstellungserfordernissen für Elementarpädagog*innen sollte daher auch die Verpflichtung zur Absolvierung einer berufsbegleitenden Induktionsphase aufgenommen werden.

- B) Mit der Öffnung der Anstellungserfordernisse sollte unbedingt auch ein **grundständiges elementarpädagogisches Bachelorstudium** als Möglichkeit verankert werden, um eine Berufsberechtigung als Elementarpädagog*in zu erhalten. Hier ist darauf Bedacht zu nehmen, Kriterien für ein solches Studium zu definieren, um die Professionalität und Handlungskompetenz der Absolvent*innen sicher zu stellen. Eine Akademisierung darf nicht nur über Nebenwege möglich gemacht werden, sondern muss im Kern eine elementarpädagogische und praxisorientierte Ausrichtung haben, wenn damit auch eine Professionalisierung des Feldes angestrebt wird.
- C) Weiters begrüßen wir die begriffliche Anpassung der Kindergärtner*innen als Elementarpädagog*innen und des Kindergartens unter den Überbegriff der elementaren Bildungseinrichtung. Damit wird vor allem auch der Bedeutung der Bildung und Betreuung von Unter-3-Jährigen Rechnung getragen, die meist nicht in Kindergärten, sondern anderen elementaren Bildungseinrichtungen erfolgt. Diese begriffliche Anpassung sollte jedoch auch zur Folge haben, dass es tatsächlich für alle elementaren Bildungseinrichtungen notwendig ist, eine entsprechende Ausbildung als Elementarpädagog*in absolviert zu haben, zumindest was die Verantwortung der Gruppenführung anbelangt. Und es sollte in den unterschiedlichen Ausbildungen zur Elementarpädagog*in der besondere Fokus auf die Bildung und Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, die sich in wesentlichen Punkten von jener für das Kind von 3-6 unterscheidet, auch ausreichend abgesichert und auch durch **entsprechende Weiterqualifizierungsmaßnahmen (auch an Hochschulen)** ergänzt werden.
- D) Und schließlich stellen wir fest, dass trotz des eingeführten Abschlusses eines „Diplom für inklusive Elementarpädagogik“ an der Bezeichnung der Sonderkindergartenpädagog*in festgehalten wird. Dies erscheint uns einerseits aus dem aktuellen Inklusionsverständnis und andererseits im Hinblick auf die begrifflichen Änderungen betreffend den Kindergarten und die Kindergärtner*innen als nicht nachvollziehbar.

Eine Umbenennung in inklusive Elementarpädago*in ist aber durchaus auch zu hinterfragen, denn jede allgemeine Elementarpädagogik hat den Auftrag inklusiv zu sein. Hier wird in Zukunft eine Form der Differenzierung gefragt sein, die weder eine „Besonderung“ und damit Trennung von normal und anders assoziiert noch die Grenzen zwischen allgemeiner und spezifischer Förderbedarfe und -maßnahmen und den dafür notwendigen Ausbildungen und Ressourcen verwischt. **Es braucht weiterhin spezifisch ausgebildete Elementarpädagog*innen für die Frühförderung und Begleitung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf.**

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rektorin Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr